



Satzung des Stadtverbandes Biedenkopf der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

(Beschl. auf der Stadtverbandsversammlung am 10.05.03)

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

Der Stadtverband Biedenkopf der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfaßt das Gebiet der Stadt Biedenkopf. Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Stadtverband Biedenkopf“. Sein Sitz ist Biedenkopf.

§ 2 Gliederung

- (1) Der Stadtverband besteht aus den Ortsvereinen in der Stadt Biedenkopf.
- (2) Die politische Willensbildung vollzieht sich grundsätzlich in den Ortsvereinen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Stadtverband bestimmt die Richtlinien der kommunalpolitischen Arbeit auf der Ebene der Großgemeinde.
- (2) Er ist für die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und ihre Darstellung in den selbst gestaltbaren Medien verantwortlich.
- (3) Er führt Veranstaltungen durch, die seine Aufgaben betreffen oder die Möglichkeiten der Ortsvereine übersteigen.

§ 4 Finanzen

Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Stadtverband Sonderbeiträge von den auf Stadtebene tätigen Mandatsträgern, soweit sie Mitglieder der Partei sind.

§ 5 Organe

Organe des Stadtverbandes sind

1. die Stadtverbandsversammlung
2. der Stadtverbandsvorstand.

§ 6 Stadtverbandsversammlung

- (1) Die Stadtverbandsversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbandes. Ihre stimmberechtigten Mitglieder sind :
 1. die von den Ortsvereinen für die Dauer eines Jahres gewählten Delegierten. Ersatzdelegierte können gewählt werden. Die Zahl der Delegierten ergibt sich aus der Zahl der Parteimitglieder, für die Beiträge abgerechnet worden



- sind. Die Ortsvereine entsenden auf je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten.
2. die Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes
- (2) Mit beratender Stimme nehmen an der Stadtverbandsversammlung teil :
1. die Vorstände der Ortsvereine,
 2. die Revisoren des Stadtverbandes,
 3. die im Bereich des Stadtverbandes gewählten Mandatsträger.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Protokoll

- (1) Die Stadtverbandsversammlung prüft durch eine Mandatsprüfungskommission die Legitimation der Teilnehmer und bestimmt die Geschäftsordnung. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder die Anwesenden mit Zweidrittelmehrheit die Beschlussfähigkeit beschließen. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von 8 Tagen erneut einzuladen. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Über den Verlauf der Stadtverbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das durch zwei stimmberechtigte Mitglieder zu unterzeichnen ist. Jedem Ortsverein und den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften ist innerhalb von 4 Wochen eine Kopie dieses Protokolls zuzustellen.

§ 8 Einberufung

- (1) Die Stadtverbandsversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr vom Stadtverbandsvorstand einberufen.
- (2) Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat mindestens 4 Wochen vorher gegenüber den Ortsvereinsvorsitzenden zu erfolgen. Anträge von den Ortsvereinen müssen mindestens eine Woche vor Tagungsbeginn beim Stadtverbandsvorstand eingegangen sein. Die Einladefrist kann in dringenden Fällen, die schriftlich zu begründen sind, auf bis zu 2 Wochen verkürzt werden.
- (3) Die Einladefrist für die Mitglieder der Stadtverbandsversammlung beträgt 2 Wochen; in den in Abs. 2 genannten dringenden Fällen kann sie auf 1 Woche verkürzt werden. Die Einladung geschieht üblicherweise in schriftlicher Form per Post, kann aber auch, soweit dies dem Schriftführer / der Schriftführerin mitgeteilt wurde, auf elektronischem Wege per Fax oder E-Mail erfolgen.
- (4) Eine Stadtverbandsversammlung findet in der Regel im ersten Quartal eines jeden Jahres statt (Jahreshauptversammlung).
- (5) Auf Antrag von mindestens 2 Ortsvereinen hat der Stadtverbandsvorstand innerhalb von 2 Wochen die Stadtverbandsversammlung einzuberufen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadtverbandsversammlung von den Antragstellern einberufen werden.

§ 9 Aufgaben der Stadtverbandsversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Stadtverbandsversammlung gehören :
1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren,
 2. Beschlussfassung über die Berichte nach Ziffer 1,
 3. Wahl des Stadtverbandsvorstandes,
 4. Wahl der Revisoren,
 5. Beschlussfassung über Anträge, die die Aufgaben des Stadtverbandes betreffen,
 6. Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Wahlen sind geheim und regeln sich nach der Wahlordnung.
- (3) Antragsberechtigt sind :
1. der Stadtverbandsvorstand,
 2. die Ortsvereine,
 3. die auf Stadtverbandsebene gebildeten Arbeitsgemeinschaften,
 4. mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder der Stadtverbandsversammlung.

§ 10 Stadtverbandsvorstand

- (1) Der Stadtverbandsvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Er besteht aus:
1. dem / der Stadtverbandsvorsitzenden,
 2. 2 Stellvertreterinnen / Stellvertretern,
 3. dem Kassierer / der KassiererIn,
 4. dem stellvertretenden Kassierer / der stellvertretenden KassiererIn,
 5. dem Schriftführer / der Schriftführerin,
 6. dem stellvertretenden Schriftführer / der stellvertretenden Schriftführerin,
 7. je einem / einer von den Ortsvereinen vorgeschlagenen Beisitzer / Beisitzerin pro angefangene 50 Mitglieder des betreffenden Ortsvereins,
 8. den Ortsvereinsvorsitzenden, die kraft Amtes Beisitzer / Beisitzerinnen sind.
- (2) Die Wahl des Stadtverbandsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge von Abs. 1 Nr. 1 bis 7.
- (3) Der Wahlvorschlag muss die Kandidaten in alphabetischer Folge aufführen.
- (4) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Stimmen von mehr als 50% der nach Feststellung der Mandatsprüfungskommission zu Beginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat.
- (5) Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
- (6) An den Sitzungen des Stadtverbandsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
1. die Vorsitzenden der auf Stadtverbandsebene gebildeten Arbeitsgemeinschaften
- und, soweit aufgrund der zu behandelnden Themen erforderlich,
2. die Mitglieder des Fraktionsvorstandes,



3. weitere auf Stadtverbandsebene gewählte Mandatsträger.

§ 11 Aufgaben des Stadtverbandsvorstandes

Der Stadtverbandsvorstand leitet den Stadtverband und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverbandsversammlung verantwortlich. Seine Mitglieder haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften beratend teilzunehmen.

§ 12 Revisoren

Zur jährlichen Prüfung der Kassenführung des Stadtverbandes werden für die Dauer der Amtsführung des Stadtverbandsvorstandes 2 Revisoren gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

§ 13 Arbeitsgemeinschaften

Im Bereich des Stadtverbandes können Arbeitsgemeinschaften im Einvernehmen mit dem Stadtverbandsvorstand gebildet werden.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Schlussbestimmungen

Alle anderen Fragen regeln sich nach dem Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sowie den Satzungen des Bezirks Hessen-Nord und des Unterbezirks Marburg-Biedenkopf.

§ 16 Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur von der Stadtverbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.05.2003 in Kraft.